

Pro BürgerBus Niedersachsen e. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Pro BürgerBus Niedersachsen e. V.“ Er hat seinen Sitz in Bremen. Der Verein wird beim zuständigen Registergericht eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung ehrenamtlicher Bürgerbusvereine in Niedersachsen insbesondere bei der Einrichtung neuer ehrenamtlicher Bürgerbusprojekte.

§ 3 Aufgaben des Vereins

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) Förderung der Zusammengehörigkeit der Bürgerbusvereine Niedersachsens.
 - b) Austausch von Informationen zwischen den Bürgerbusvereinen in Niedersachsen, dem für Bürgerbusse zuständigen Institutionen und Ministerien des Landes Niedersachsen.
 - c) Informationen über behinderten- und seniorengerechte Bürgerbusse, auch in Zusammenarbeit mit Behinderten- und Seniorenbeiräten.
 - d) Beratung der Bürgerbusvereine und Interessenten sowie Vermittlung von Informationen aus anderen Bürgerbusvereinen, den Verkehrsunternehmen, den Verkehrsverbänden oder aus dem Verkehrsministerium.
 - e) Herausgabe einer Mitteilungsschrift für die niedersächsischen Bürgerbusvereine in unregelmäßigen Abständen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Erstattungen von persönlichen Aufwendungen für Zwecke des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den „Pro BürgerBus Niedersachsen e. V.“ ist der Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Vorsitzende oder ein vom ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse.
 - b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung spätestens 14 Tage nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
4. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten unberührt.

§ 6 Beiträge

1. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen (Spenden) entscheidet der Vorstand.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenführer/in
 - d) bis zu 6 Beisitzer/innen.
2. Die unter der Ziffer a) bis c) Genannten bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils 2 Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Während der Wahlperiode können Besetzungen auf Vorstandsbeschluss kommissarisch erfolgen, müssen aber auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt werden.

§ 10 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ehrenamtlich und verwaltet das Vereinsvermögen. Seine Geschäftsverteilung kann er in einer Geschäftsordnung selbst regeln.
2. Für die Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/einen Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer als „Besonderer Vertreter“ nach § 30 BGB bestellen.
3. Der Vorstand kann gegebenenfalls weitere Personen einstimmig als Berater ohne Stimmrecht in den Vorstand berufen; sie bleiben bis auf Widerruf im Amt, längstens jedoch bis zum Ablauf der Amtsdauer des Vorstands.
4. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach § 6 dieser Satzung geschuldeten Beträge. Der Vorstand soll das in allen für den Verein abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck bringen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Durchführung der Buchführung sowie Vorlage der Jahresplanung.
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 11 Wahl des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Auf Antrag eines Mitglieds müssen die Wahlen schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

3. Vorstandsmitglieder müssen Angehörige eines Pro BürgerBus Niedersachsen e. V. Mitgliedsvereins sein.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von einem der stellv. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Der Vorstand berät und entscheidet über die Tätigkeiten des Vereins.
3. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin unterzeichnet werden muss. Das Protokoll ist bei der folgenden Vorstandssitzung zu bestätigen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, davon zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB), an dem Beschluss mitwirken.
6. Sofern kein Widerspruch vorliegt, können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres soll regelmäßig eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, in der der Vorstand über seine Tätigkeit berichtet und den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Haushaltsplanung für das laufende Geschäftsjahr vorlegt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) den Haushaltsplan
 - b) die Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträgen
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Wahl von Beisitzern/Beisitzerinnen
 - f) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) den Einspruch eines Mitgliedes gem. § 5
 - j) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor Versammlungstermin. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Anschrift abgesandt worden ist. Die Einladung per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse ist ebenso möglich und ausreichend.

Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Anträge, die wegen der sich aus ihnen ergebenden möglichen Beschlussfassung eine Aufnahme in die Tagesordnung erforderlich machen, müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende/die Vorsitzende bei dessen Verhinderung ein/eine stellv. Vorsitzender/stellv. Vorsitzende.
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; er kann erneut in einer weiteren Sitzung vorgelegt werden.
Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Vorschlag zur Satzungsänderung ist im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
Die Änderung des **Satzungszwecks** kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Ein zu bestellender Protokollführer/eine Protokollführerin fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihm/ von ihr und dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Versammlungen einberufen, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn diese mindestens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.
2. Für diese außerordentliche Versammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 Kassenprüfer

Zwei Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern des Vereins werden als Kassenprüfer durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl wird ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin lediglich für 1 Jahr gewählt. Die Gewählten dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie geben ihren Prüfbericht in der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich ab. Er ist der Niederschrift beizufügen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens inner-

halb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur weiteren muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringerer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt. Die Auflösung kann mit einer 3/4 Mehrheit der dann Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen soll im Falle der Auflösung des Vereins dem „Kinderhospiz Löwenherz e. V.“ in Syke zufließen, der es ausschließlich für die vom Verein verfolgten gemeinnützigen Zwecke verwenden darf. Sofern ein Rechtsnachfolger durch die Mitgliederversammlung bestimmt ist, fließt diesem das Vereinsvermögen zu. Wegen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des begünstigten Vereins im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung der vorstehenden Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.05.2017 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 12. Juni 2010.